

Verordnung über die Gebühren des Bundesamtes für Umwelt (Gebührenverordnung BAFU, GebV-BAFU)¹

vom 3. Juni 2005 (Stand am 1. August 2025)

Der Schweizerische Bundesrat,

gestützt auf Artikel 48 Absatz 2 des Umweltschutzgesetzes vom 7. Oktober 1983²,
auf Artikel 55 Absatz 2 des Gewässerschutzgesetzes vom 24. Januar 1991³,
auf Artikel 25 des Gentechnikgesetzes vom 21. März 2003⁴ und
auf Artikel 46a des Regierungs- und Verwaltungsorganisationsgesetzes
vom 21. März 1997^{5,6}

verordnet:

Art. 1 Gegenstand

¹ Diese Verordnung regelt die Gebühren für Verfügungen, Kontrollen und Dienstleistungen (Verwaltungshandlungen):⁷

- a. des Bundesamtes für Umwelt (BAFU)⁸; und
- b. der vom BAFU mit dem Vollzug betrauten Organisationen und Personen des öffentlichen und privaten Rechts (übrige Vollzugsorgane).

² Ausgenommen sind Verwaltungshandlungen, welche die Gewährung von Bundesbeiträgen betreffen.

³ Spezialrechtliche Gebührenregelungen bleiben vorbehalten.

Art. 2 Allgemeine Gebührenverordnung

Soweit diese Verordnung keine besondere Regelung enthält, gelten die Bestimmungen der Allgemeinen Gebührenverordnung vom 8. September 2004⁹.

AS 2005 2603

¹ Fassung gemäss Anhang 2 Ziff. 5 der V vom 22. Nov. 2006 über die Gebühren und Aufsichtsabgaben des Bundesamtes für Energie, in Kraft seit 1. Jan. 2007 (AS 2006 4889).

² SR 814.01

³ SR 814.20

⁴ SR 814.91

⁵ SR 172.010

⁶ Fassung gemäss Anhang 2 Ziff. 5 der V vom 22. Nov. 2006 über die Gebühren und Aufsichtsabgaben des Bundesamtes für Energie, in Kraft seit 1. Jan. 2007 (AS 2006 4889).

⁷ Fassung gemäss Anhang 3 Ziff. 1 der Holzhandelsverordnung vom 12. Mai 2021, in Kraft seit 1. Jan. 2022 (AS 2021 306).

⁸ Bezeichnung gemäss Anhang 2 Ziff. 5 der V vom 22. Nov. 2006 über die Gebühren und Aufsichtsabgaben des Bundesamtes für Energie, in Kraft seit 1. Jan. 2007 (AS 2006 4889). Diese Änd. ist im ganzen Erlass berücksichtigt.

⁹ SR 172.041.1

Art. 3 Gebührenerhebung durch übrige Vollzugsorgane

¹ Überträgt das BAFU eine Aufgabe an ein übriges Vollzugsorgan, so stellt dieses Organ die Gebühren selbst in Rechnung, verfügt bei Streitigkeiten über die Rechnung und besorgt das Inkasso. Das BAFU kann bei der Übertragung einer Vollzugsaufgabe bestimmen, dass es die Gebühren selber in Rechnung stellt, insbesondere wenn das übrige Vollzugsorgan zur Erhebung der Gebühr nicht in der Lage ist.

² Das BAFU und das übrige Vollzugsorgan vereinbaren, welche Anteile der Gebührenerträge das übrige Vollzugsorgan zur Deckung des eigenen Aufwands verwenden kann.

Art. 4 Gebührenbemessung

¹ Die Gebühren werden bemessen:

- a. nach festen Gebührenansätzen gemäss Anhang;
- b. nach Aufwand innerhalb der Gebührenrahmen gemäss Anhang;
- c. in den übrigen Fällen nach Aufwand.

² Wenn die Gebühr nach Aufwand bemessen wird, gilt ein Stundenansatz von Fr. 140.–.

Art. 5 Anpassung an die Teuerung

Das Eidgenössische Departement für Umwelt, Verkehr, Energie und Kommunikation (UVEK) passt die Gebührenansätze, die Gebührenrahmen und den Stundenansatz jeweils auf den nächstfolgenden Jahresanfang an die Erhöhung des Landesindex der Konsumentenpreise an, sofern die Erhöhung seit Inkrafttreten dieser Verordnung oder seit der letzten Anpassung 5 Prozent oder mehr beträgt. Die angepassten Beträge werden auf 5 Franken auf- oder abgerundet.

Art. 6 Gebühreinzuschläge

¹ Ein Zuschlag von höchstens 100 Prozent der ordentlichen Gebühr kann erhoben werden, wenn die Verwaltungshandlung:

- a. auf Ersuchen hin dringlich behandelt wird; oder
- b. ungewöhnlich hohen Aufwand verursacht.

² Werden Arbeiten bei Dritten in Auftrag gegeben, so kann zusätzlich zu den Auslagen ein Verwaltungszuschlag von 20 Prozent der ordentlichen Gebühr in Rechnung gestellt werden. Sind besondere Fachkenntnisse erforderlich, so kann ein Verwaltungszuschlag von höchstens 100 Franken pro Stunde erhoben werden.¹⁰

³ Gebühreinzuschläge sind zu begründen und gesondert auszuweisen.

¹⁰ Fassung gemäss Ziff. III der V vom 8. Okt. 2014, in Kraft seit 1. Dez. 2014 (AS 2014 3293).

Art. 7 Aufhebung bisherigen Rechts

Es werden aufgehoben:

- a. Verordnung vom 29. November 1995¹¹ über die Gebührensätze des Bundesamtes für Umwelt für Dienstleistungen und Verfügungen nach der Stoffverordnung;
- b. Verordnung vom 15. Oktober 2001¹² über die Gebühren für Dienstleistungen nach der Freisetzungsverordnung.

Art. 8 Änderung bisherigen Rechts

...¹³

Art. 8a¹⁴ Übergangsbestimmung zur Änderung vom 22. November 2006

Für Dienstleistungen, die vor dem Inkrafttreten der Änderung vom 22. November 2006 dieser Verordnung erbracht, aber noch nicht in Rechnung gestellt worden sind, gilt das neue Recht.

Art. 9 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 1. August 2005 in Kraft.

¹¹ [AS 1996 272; 2000 548]

¹² [AS 2001 2877]

¹³ Die Änderungen können unter AS 2005 2603 konsultiert werden.

¹⁴ Eingefügt durch Anhang 2 Ziff. 5 der V vom 22. Nov. 2006 über die Gebühren und Aufsichtsabgaben des Bundesamtes für Energie, in Kraft seit 1. Jan. 2007 (AS 2006 4889).

*Anhang*¹⁵
(Art. 4 Abs. 1 Bst. a und b)

Feste Gebührenansätze und Gebührenrahmen

Franken

1. **Stellungnahmen bei Anhörungen sowie Zustimmungen**
Für Stellungnahmen und Zustimmungen nach den unten aufgelisteten Erlassen gelten die folgenden Gebührenansätze bzw. der folgende Gebührenrahmen:
 - a. wenig aufwändige Stellungnahmen 200
 - b. aufwändige Stellungnahmen 2000
 - c. sehr aufwändige Stellungnahmen
nach Aufwand, höchstens aber 20 000
 - Bundesgesetz vom 1. Juli 1966¹⁶ über den Natur- und Heimatschutz (Art. 3 Abs. 4)
 - Luftfahrtgesetz vom 21. Dezember 1948¹⁷ (Art. 36c und 37)
 - Luftfahrtverordnung vom 14. November 1973¹⁸ (Art. 86 Abs. 1)
 - Umweltschutzgesetz vom 7. Oktober 1983 (Art. 41 Abs. 2)
 - Verordnung vom 19. Oktober 1988¹⁹ über die Umweltverträglichkeitsprüfung (Art. 12 Abs. 2)
 - Gewässerschutzgesetz vom 24. Januar 1991 (Art. 35 Abs. 3 und 48 Abs. 1)

¹⁵ Bereinigt gemäss Anhang 3 Ziff. II 3 der V vom 22. Juni 2005 über den Verkehr mit Abfällen (AS 2005 4199), Anhang 2 Ziff. II 5 der V vom 22. Nov. 2006 über die Gebühren und Aufsichtsabgaben des Bundesamtes für Energie (AS 2006 4889), Anhang 5 Ziff. 4 der Freisetzungsverordnung vom 10. Sept. 2008 (AS 2008 4377), Anhang 5 Ziff. 8 der Einschliessungsverordnung vom 9. Mai 2012 (AS 2012 2777), Anhang Ziff. II 1 der V vom 18. Nov. 2015 über die Ein-, Durch- und Ausfuhr von Tieren und Tierprodukten im Verkehr mit Drittstaaten (AS 2015 5201), Ziff. I 1 der V vom 1. Mai 2019 (AS 2019 1615), Ziff. I der V vom 27. Sept. 2019 (AS 2019 3129), Ziff. III der V vom 13. Nov. 2019 (AS 2019 4335), Anhang 3 Ziff. 1 der Holzhandelsverordnung vom 12. Mai 2021 (AS 2021 306), Art. 10 Ziff. 2 der V vom 2. April 2025 über das Inverkehrbringen von erneuerbaren oder emissionsarmen Brenn- und Treibstoffen (AS 2025 250), der Berichtigung vom 23. Juni 2025 (AS 2025 414) und Anhang Ziff. 2 der Wasserbauverordnung vom 25. Juni 2025, in Kraft seit 1. Aug. 2025 (AS 2025 450).

¹⁶ SR 451

¹⁷ SR 748.0

¹⁸ SR 748.01

¹⁹ SR 814.011

Franken

- Gentechnikgesetz vom 21. März 2003
(Art. 21 Abs. 1)
 - Freisetzungsverordnung vom 10. September 2008²⁰
(Art. 44 Abs. 1)
 - Einschliessungsverordnung vom 9. Mai 2012²¹
(Art. 19 Abs. 1 und 2, 20 Abs. 1 sowie 21 Abs. 1)
 - Pflanzenschutzmittelverordnung vom 18. Mai 2005²²
(Art. 56 Abs. 1–4)
 - Dünger-Verordnung vom 10. Januar 2001²³
(Art. 18 Abs. 3 und 30 Abs. 1 und 2)
 - Futtermittel-Verordnung vom 26. Mai 1999²⁴
(Art. 26 Abs. 2 und 3)
 - Tierseuchenverordnung vom 27. Juni 1995²⁵
(Art. 279 Abs. 1)
 - Waldgesetz vom 4. Oktober 1991²⁶
(Art. 49 Abs. 2)
 - Fischereigesetz vom 21. Juni 1991²⁷
(Art. 21 Abs. 4)
2. Widerruf von Verfügungen über Bundesbeiträge 500
- 2a. Verwaltungshandlungen nach der Verordnung vom 22. Juni 2005²⁸ über den Verkehr mit Abfällen:
- a. Bewilligung für die Ausfuhr von Abfällen 350–2500
 - b. Zustimmung zur Einfuhr von Abfällen 350–2500
 - c. Bezug von 50 oder mehr elektronischen Begleitscheinen pro Kalenderjahr, pro Begleitschein 0.40
3. Verwaltungshandlungen nach der Freisetzungsverordnung vom 10. September 2008:
- a. Bewilligung von Freisetzungsversuchen 1000–20 000
- 20 SR 814.911
- 21 SR 814.912
- 22 [AS 2005 3035, 4097, 5211; 2006 4851; 2007 821 Ziff. III, 1469 Anhang 4 Ziff. 54, 1843, 4541, 6291; 2008 2155, 4377 Anhang 5 Ziff. 11, 5271; 2009 401 Anhang Ziff. 3, 2845; 2010 2101, 3845. AS 2010 2331 Art. 84]. Siehe heute: die V vom 12. Mai 2010 (SR 916.161).
- 23 SR 916.171
- 24 [AS 1999 1780, 2748 Anhang 5 Ziff. 6; 2001 3294 Ziff. II 14; 2002 4065; 2003 4927; 2005 973, 2695 Ziff. II 19, 5555; 2007 4477 Ziff. IV 70; 2008 3655, 4377 Anhang 5 Ziff. 14; 2009 2599; 2011 2405. AS 2011 5409 Art. 77]. Siehe heute: die V vom 26. Okt. 2011 (SR 916.307).
- 25 SR 916.401
- 26 SR 921.0
- 27 SR 923.0
- 28 SR 814.610

Franken

b.	Überwachung von Freisetzungsversuchen pro Halbtage und Person	600–900
c.	Bewilligung für das Inverkehrbringen	2000–40 000
d.	Verfügung weiterer Massnahmen	1000–5000
3a.	Verwaltungshandlungen nach der Pflanzengesundheitsverordnung vom 31. Oktober 2018 ²⁹ (PGesV):	
a.	periodische Kontrollen der Zulassungsvoraussetzungen für die Behandlung oder Markierung von Holz, Verpackungsmaterial und anderen Gegenständen aus Holz (Art. 91 Abs. 1):	
1.	Anreisepauschale	100
2.	Durchführung der Kontrollen	Zeitaufwand
b.	Kontrollen, die im Rahmen einer Vorsorgemassnahme (Art. 10 Abs. 4) erfolgen, bei denen eine Widerhandlung gegen die PGesV festgestellt wurde:	
1.	Anreisepauschale	100
2.	Durchführung der Kontrollen	Zeitaufwand
c.	Kontrollen von meldepflichtigen Verpackungsmaterialien aus unverarbeitetem Holz (Abkommen vom 21. Juni 1999 ³⁰ zwischen der Schweizerischen Eidgenossenschaft und der Europäischen Gemeinschaft über den Handel mit landwirtschaftlichen Erzeugnissen):	
1.	Anreisepauschale	100
2.	Grundgebühr pro Sendung	50
3.	Verfügung bei nicht konformen Verpackungsmaterialien	200
d.	stichprobenweise Kontrollen der Anforderungen an Verpackungsmaterialien aus unverarbeitetem Holz (Art. 35), bei denen eine Widerhandlung gegen die PGesV festgestellt wurde:	
1.	Anreisepauschale	100
2.	Grundgebühr pro Sendung	50
3.	Verfügung bei nicht konformen Verpackungsmaterialien	200
e.	Anerkennung von Quarantänestationen und geschlossenen Anlagen (Art. 53):	
1.	Anreisepauschale	100
2.	Grundgebühr	50

²⁹ SR 916.20³⁰ SR 0.916.026.81

Franken

3.	Abnahme der Quarantänestation, der geschlossenen Anlage oder des Betriebs des zugelassenen Empfängers	Zeitaufwand
f.	Ausstellung eines Pflanzengesundheitszeugnisses für die Ausfuhr oder die Wiederausfuhr sowie Ausstellung eines Vorausfuhrzeugnisses (Art. 57–59):	
1.	Anreisepauschale	100
2.	Grundgebühr	50
3.	zusätzliche administrative und technische Abklärungen zur Vervollständigung des Gesuchs	Zeitaufwand
4.	Durchführung der Kontrollen	Zeitaufwand
g.	Ausstellung einer Ausnahmegewilligung:	
1.	für den Umgang mit Quarantäneorganismen ausserhalb geschlossener Systeme (Art. 7 und 27 Abs. 2)	50
2.	für die Einfuhr von Waren (Art. 37)	50
3.	für die Überführung von Waren in Schutzgebiete (Art. 42)	50
4.	für Waren, die zu Forschungszwecken und zur Erhaltung von Ressourcen in Verkehr gebracht werden (Art. 62)	50
h.	Zulassung für Betriebe, die Holz sowie Verpackungsmaterial und andere Gegenstände aus Holz behandeln oder markieren (Art. 89 und 90)	50
i.	amtliche Schreiben zu phytosanitären Anforderungen	50
4.	Kontrolle der Betriebsführung im Bereich des forstlichen Vermehrungsguts nach der Waldverordnung vom 30. November 1992 ³¹	200–1000
5.	Bewilligungen nach der Jagdverordnung vom 29. Februar 1988 ³²	500
6.	Bewilligung für das Einsetzen von landes- und standortfremden Fischen und Krebsen nach der Verordnung vom 24. November 1993 ³³ zum Bundesgesetz über die Fischerei	500
7.	Informations- und Weiterbildungsveranstaltungen je Person und Tag	200
8.	Dienstleistungen im Bereich Hydrologie (Art. 57 des Gewässerschutzgesetzes vom 24. Jan. 1991 ³⁴ ,	

³¹ SR 921.01

³² SR 922.01

³³ SR 923.01

³⁴ SR 814.20

Franken

Art. 13 des BG vom 21. Juni 1991³⁵ über den Wasserbau sowie Art. 19 der Wasserbauverordnung vom 25. Juni 2025³⁶:

8.1	Bezug von Daten direkt ab Messstation	
8.1.1	Installation Hochwassermeldung (einmalig)	
	– wenn Meldegerät vorhanden	500
	– wenn Installation Meldegerät vor Ort notwendig	1500
8.1.2	Hochwassermeldung: Abonnement pro Station und Jahr (inklusive Verwaltung von 3 Auslösekriterien und 3 Meldeempfängern)	800
8.1.3	Mitbenutzung von Messstationen mit Geräten des Kunden und Abgabe des Messsignals	
	– Bezug pro Station und Jahr bei einem Sensor	1100
	– jeder zusätzliche Sensor pro Station und Jahr	500
8.2	Durchführung von Wassermessungen	
8.2.1	Durchführung der Messung nach Zeitaufwand und zusätzlich pro Wassermessung	
	– Wassermessausrüstung, je nach Methode	130–800
	– Auswertung und Resultatblatt, je nach Methode	160–450
8.2.2	zusätzlich pro Tag	
	– Messanhänger komplett	200
9.	Prüfung des Bürgerschaftsgesuchs nach der CO ₂ -Verordnung vom 30. November 2012 ³⁷	3000
10.	Verwaltungshandlungen und Kontrollen nach der Holzhandelsverordnung vom 12. Mai 2021 ³⁸ (HHV):	
a.	Kontrollen der Anwendung des Systems der Sorgfaltspflicht bei den Erstinverkehrbringern (Art. 15 Abs. 2 HHV):	
	1. Anreisepauschale	100
	2. Durchführung der Kontrolle des Systems der Sorgfaltspflicht	Zeitaufwand
	3. Abklärungen bei Holz und Holzzeugnissen	Zeitaufwand
	4. Verfügung bei festgestellten Verstössen	Zeitaufwand, höchstens aber 5000

³⁵ SR 721.100

³⁶ SR 721.100.1

³⁷ SR 641.711

³⁸ SR 814.021

	Franken
5. Kosten für Lagerung und Transport bei einer Beschlagnahmung oder Einziehung	nach effektiven Kosten
b. Kontrollen der Rückverfolgbarkeitsverpflichtung bei den Händlern (Art. 15 Abs. 2 HHV):	
1. Anreisepauschale	100
2. Abklärungen zu einzelnen Lieferungen	Zeitaufwand
3. Verfügung bei festgestellten Verstößen	Zeitaufwand, höchstens aber 2000
c. Inspektionsstellen (Art. 11 und 15 Abs. 2 HHV):	
1. Anerkennung einer Inspektionsstelle	2000–15 000
2. Kontrolle einer anerkannten Inspektionsstelle	
– Anreisepauschale	100
– Durchführung der Kontrolle	Zeitaufwand
– Verfügung bei festgestellten Verstößen	Zeitaufwand, höchstens aber 2000
3. Entziehung der Anerkennung	Zeitaufwand, höchstens aber 2000
11. Verwaltungshandlungen und Kontrollen nach der Verordnung vom 2. April 2025 ³⁹ über das Inverkehrbringen von erneuerbaren oder emissionsarmen Brenn- und Treibstoffen (IBTV):	
Bearbeitung von Gesuchen betreffend Bewilligung von erneuerbaren oder emissionsarmen Brenn- oder Treibstoffen nach Artikel 4 IBTV	Zeitaufwand, höchstens aber 10 000

